

SATZUNG

„Deutsches Nationalkomitee Blue Shield (Blue Shield Deutschland) e. V.“

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. Juni 2017
geändert auf der Mitgliederversammlung am 10. September 2022

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsches Nationalkomitee Blue Shield (Blue Shield Deutschland) e. V.“. Die internationale Bezeichnung des Vereins lautet „Blue Shield Germany“.
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Tätigkeiten

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von materiellem und immateriellem Kulturgut bei Konflikten, Katastrophen und Notfallsituationen sowie die Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung im Bereich des nationalen und internationalen Kulturgutschutzes auf der Grundlage des Völkerrechts, insbesondere der „Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ von 1954 („Die Haager Konvention“, s. Gesetz vom 11. April 1967 zu der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954) und deren Protokolle in ihren jeweils gültigen Fassungen. In diesem Sinne engagiert sich der Verein auf verschiedenen Ebenen aktiv für den Schutz von materiellem und immateriellem Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Natur- und Umweltkatastrophen sowie Notfallsituationen. Er bekennt sich zu den Prinzipien (Kooperation, Unabhängigkeit, Neutralität, Professionalität, Respekt vor der kulturellen Identität, Arbeit auf gemeinnütziger Basis) der „Strasbourg Charter“ des International Committee of the Blue Shield (ICBS) vom 14. April 2000 (beschlossen durch ICBS am 8. Juni 2001) und orientiert sich in seinen Aufgaben am internationalen Dachverband Blue Shield (International) (BS(I)).
- (2) Der Verein nimmt die Rechte und Pflichten gemäß der BS(I)-Statuten in ihrer jeweils geltenden Fassung wahr. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die BS(I)-Statuten mit den darin festgelegten Prinzipien, Zwecken und Zielen in ihrer jeweils geltenden Fassung an.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Übernahme der folgenden Aufgaben verwirklicht:

1. im Bereich der Kunst und Kultur u. a. durch
 - die Förderung des Kulturgutschutzes auf der Grundlage des Völkerrechts insbesondere bei bewaffneten Konflikten, Natur- und Umweltkatastrophen sowie Notfallsituationen durch Maßnahmen (z. B. Projekte, Initiativen, Kampagnen), die den Aufbau, die Stärkung, die Vernetzung und die Koordination der dafür relevanten Kompetenzen, Kapazitäten und Infrastrukturen in der deutschen Zivilgesellschaft zum Ziel haben;
 - die Förderung von und Beteiligung an transsektoraler Zusammenarbeit beim Kulturgutschutz in Krisen-, Katastrophen- und Notfallsituationen durch den Aufbau bzw. die fachliche Unterstützung von nationalen, regionalen und lokalen Netzwerken, in denen vor allem Ministerien und Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, die Bundeswehr, das Technische Hilfswerk, Notfallverbände, die Feuerwehren, Kulturinstitutionen, Forschungseinrichtungen und humanitäre Organisationen zusammenwirken;
 - Fachliche Beratung bei der Koordination militärischer und ziviler Strukturen zum Schutz von Kulturgut in Krisen-, Katastrophen- und Notfallsituationen;
 - fachliche Unterstützung bei der Erstellung von objektbezogenen Gefahrenabwehr- und Notfallplänen, bei der Konzeption und Durchführung von Ausbildungs-, Trainings- und Übungsmaßnahmen in den Bereichen der Prävention, der Risikovorsorge, der Notfallhilfe, und der Schadensfeststellung, bei der Priorisierung für eine Bergung, Sicherung und Erstversorgung von beweglichem Kulturgut und den Schutz des unbeweglichen Kulturgutes vor Ort sowie bei der Ausbildung von Kulturgutschutzpersonal;
 - Beratung und fachliche Unterstützung bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Notfallprävention, wie z. B. bei der Dokumentation von national wertvollem Kulturgut, bei der Erfassung des nach der „Haager Konvention“ gekennzeichneten unbeweglichen Kulturguts, bei der Erarbeitung von Richtlinien und Konzepten zum Bau von Bergungsräumen für bewegliches Kulturgut sowie bei der fachlichen Begleitung der Planung und der Errichtung von Bergungsräumen für Archive, Bibliotheken, Museen und andere Kulturgut bewahrende Einrichtungen;
 - die Weiterentwicklung von wissenschaftlichen, professionellen und ethischen Standards beim Kulturgutschutz;
 - Beratung bei Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Kulturgutschutzes sowie im Zusammenhang mit der Implementierung von Völker- und Europarecht;
 - die Beratung der Vereinsmitglieder sowie der zuständigen Behörden, Körperschaften, Verbände und kulturpolitischen Entscheidungsträger in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für den Kulturgutschutz insbesondere in Krisen-, Katastrophen- und Notfallsituationen;
 - die Unterstützung von internationalen Solidaritätsaufrufen und Spendenaktionen im Bereich des Kulturgutschutzes, die Bereitstellung von Kompetenzen und Kapazitäten bei Krisen-, Katastrophen- und

Notfallsituationen im In- und Ausland, die Beteiligung an internationalen Hilfsaktionen und Wiederaufbauprojekten oder die Übernahme von Patenschaften für geschädigte oder bedrohte Kultureinrichtungen im Ausland.

2. Im Bereich der Bildung u. a. durch

- die Förderung der gesellschaftlichen Wertschätzung von Kulturerbe insbesondere mit Blick auf die kulturelle Vielfalt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine nachhaltige Entwicklung durch Medienberichte und Pressemitteilungen sowie durch die Veröffentlichung von Analysen, Berichten und Stellungnahmen;
- die öffentliche Bewusstseinsbildung im Hinblick auf die Gefahren und Risiken, denen Kulturgut ausgesetzt ist, sowie auf die Notwendigkeit entsprechender Vorsorge- und Schutzmaßnahmen z. B. durch Kampagnen, öffentliche Veranstaltungen oder Veröffentlichungen;
- die Verbreitung von Informationen zu den rechtlichen Grundlagen des Kulturgutschutzes, insbesondere zur „Haager Konvention“ und ihrer Protokolle;
- die Verbreitung von offiziellen Stellungnahmen von BS(I);
- die Durchführung von öffentlichen Konferenzen, Tagungen und Vorträgen zu Themen, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben;
- die Konzeption und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Workshops, Seminare, Exkursionen) im Bereich des Kulturgutschutzes bei bewaffneten Konflikten, Natur- und Umweltkatastrophen sowie Notfallsituationen für Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit (zivil, militärisch) u. a. mit Kulturgut befasst sind bzw. damit in Berührung kommen.

3. Im Bereich der Wissenschaft und Forschung u. a. durch

- die Durchführung, Förderung und fachliche Unterstützung von Forschung im Bereich des Kulturgutschutzes, insbesondere mit Blick auf Maßnahmen und Instrumente der Prävention, der Bewusstseinsbildung sowie des Risiko- und Krisenmanagements, sowie die zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Forschung;
- die Durchführung von wissenschaftlichen Konferenzen, Tagungen und Workshops sowie wissenschaftlichen Fachvorträgen;
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses u. a. durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für und mit Studierende/n und wissenschaftliche Volontäre/n;
- Erstellung und Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die Einnahmen von Blue Shield Deutschland setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Schenkungen, Spenden und Vermächtnissen,
 - c) Zuwendungen und Zuschüssen,
 - d) Verkauf von Produkten und Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen,
 - e) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - f) Zinsen,
 - g) allen anderen vom Vorstand von Blue Shield Deutschland genehmigten Einnahmequellen.

An Spenden geknüpfte Bedingungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes von Blue Shield Deutschland.

Mittel von Blue Shield Deutschland dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Konstituierende Mitglieder (§ 5 Abs. 2) und Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 5) zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für jede andere Kategorie von Mitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung von Blue Shield Deutschland unter Berücksichtigung der gegebenenfalls vom Vorstand von BS(I) festgelegten Beträge und der finanziellen Bedürfnisse von Blue Shield Deutschland festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.

Der Vorstand von Blue Shield Deutschland kann unter besonderen Umständen eine Verringerung des Mitgliedsbeitrags ohne den Verlust von Mitgliedsrechten gewähren.

§ 5

Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Er hat konstituierende Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Konstituierende Mitglieder des Vereins sind
 1. der Deutsche Bibliotheksverband e. V.,

2. das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS e. V.,
3. ICOM Deutschland e. V.,
4. der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.,
5. die Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz e. V.,
6. die Deutsche UNESCO-Kommission e. V.

Die konstituierenden Mitglieder entsenden jeweils eine natürliche Person als Vertretung in den Vorstand. Diese Person vertritt das entsendende konstituierende Mitglied auch in der Mitgliederversammlung.

Die konstituierenden Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

- (3) Ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen) des Vereins sind
 1. Einzelpersonen, die hinsichtlich der Zwecke und Aufgaben des Vereins besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und bereit sind, an der Arbeit des Vereins aktiv mitzuwirken;
 2. Vereinigungen und Einrichtungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Zwecke und Aufgaben des Vereins aktiv und bereit sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts sowie ihres aktiven Wahlrechts in der Mitgliederversammlung benennen diese ordentlichen Mitglieder durch eine schriftliche Vollmacht jeweils eine natürliche Person als Vertretung;
 3. Einzelpersonen und Vereinigungen oder Einrichtungen, die besonders geeignet und bereit sind, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (4) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich zu den Zwecken und Aufgaben des Vereins bekennen und einen Fördermitgliedsbeitrag zahlen.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (6) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Blue Shield Deutschland-Vorstand durch Beschluss.
- (7) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft, die keiner Begründung bedarf, kann die antragstellende Person die Mitgliederversammlung anrufen, welche dann endgültig durch Beschluss entscheidet.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Rechte eines Vereinsmitglieds in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Jedes Mitglied hat dabei in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vorteile der Mitgliedschaft, darunter das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, werden erst nach Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags gewährt. Jedes Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) hat seine jährliche Beitragsgebühr gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.
- (9) Die Mitglieder (mit Ausnahme der konstituierenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder) haben den nach § 4 Abs. 2 festgesetzten Jahresbeitrag spätestens bis zum 1. Februar des laufenden Jahres zu entrichten. Davon abweichend entrichtet ein neues Mitglied

seine Beitragsgebühr unverzüglich nach Bestätigung der Vereinsaufnahme.

- (10) Um die erworbene Mitgliedschaft nicht zu verlieren, verpflichten sich alle Mitglieder von Blue Shield Deutschland zur Einhaltung der Entscheidungen der Organe von BS(I) und von Blue Shield Deutschland. Auf Mitglieder, welche diesen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht entsprechen, findet § 6 Abs. 3 Anwendung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft eines persönlichen Mitgliedes oder eines Fördermitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung dieser juristischen Person.
- (2) Der Vereinsaustritt erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres (vgl. § 1 Abs. 4) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Dies entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, den ganz oder teilweise noch nicht entrichteten Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu leisten.
- (3) Ein Vereinsausschluss darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen; der entsprechende Antrag des Mitglieds ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über den Vereinsausschluss an den Verein zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig durch Beschluss.

§ 7

Assoziierte Partnerschaft

- (1) Natürliche oder juristischen Personen, die keine Mitgliedschaft im Verein anstreben, sich jedoch zum Vereinszweck bekennen und die Arbeit des Vereins unterstützen wollen, können einen schriftlichen Antrag auf assoziierte Partnerschaft an den Vorstand stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (2) Die Ausgestaltung der assoziierten Partnerschaft regelt eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verein und dem assoziierten Partner.
- (3) Die assoziierte Partnerschaft kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung aufgelöst werden.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer,
- das Kuratorium,
- die Beiräte.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das souveräne Organ von Blue Shield Deutschland. Ihr gehören alle Mitglieder von Blue Shield Deutschland (s. § 5 Abs. 1-5) an. Assoziierten Partnern ist die Teilnahme eröffnet; es besteht zudem Rederecht, aber kein Stimmrecht.

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand kann zu einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort einladen (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten und die Ausübung des Antrags- und Stimmrechtes.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind binnen 30 Tagen einzuberufen, wenn der Vorstand oder das Kuratorium es wünschen, oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder, berechnet nach dem letzten Jahresbericht, es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht zu beraten und zu genehmigen,
 2. jährlich über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer zu beschließen,
 3. Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
 4. eine Beitragsordnung zu beschließen,
 5. nach § 11 Abs. 2 den/die Präsidenten/Präsidentin von Blue Shield Deutschland sowie bis zu fünf weitere Mitglieder des Blue Shield Deutschland-Vorstands zu wählen,
 6. den/die Kassenprüfer/Kassenprüferin zu bestimmen,
 7. die Annahme der Vereinssatzung, Satzungsänderungen, den Erlass einer etwaigen Geschäftsordnung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 8. über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,

9. auf Antrag eines Mitglieds über den Vorstandsbeschluss auf Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss zu entscheiden,
 10. über sonstige zur Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge von Mitgliedern zu beschließen,
 11. Vorschläge und Empfehlungen für die Vereinsarbeit auszusprechen.
- (5) Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung sollen die Anträge zu den im Abs. 4 genannten Punkten mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin beim Vorstand in Textform mit kurzer Begründung eingereicht werden.

§ 10

Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder per Email und durch Bekanntgabe in Publikationsorganen des Vereins (auch Homepage). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (Email-Adresse, Postanschrift) gerichtet war.
- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
- (3) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind bzw. bei Satzungsänderungen im Wortlaut versandt wurden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden (Präsidentin/Präsident), im Falle der Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands zu leiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und durch Vollmachten vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein einzelnes Mitglied höchstens zwei Mitglieder vertreten darf. Die Bevollmächtigung in Textform ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (6) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Die juristischen Personen werden hierbei durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten. Die Bevollmächtigung muss in Textform erfolgen.
- (7) Beschlüsse werden mit Ausnahme von § 10 Abs. 9, § 11 Abs. 9 und § 17 Abs. 1 durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme der Versammlungsleitung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer

Betracht. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden erfolgt eine geheime Abstimmung, die auch bei einer virtuellen Mitgliederversammlung ermöglicht werden muss.

- (8) Eine Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation ist zulässig, wenn der Vorstand eine solche Beschlussfassung veranlasst und nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen. Die vorgeschlagene Änderung muss den Mitgliedern mindestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (10) Vorstandswahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung sind geheim durchzuführen. Der/die Präsident/Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Liste der zur Wahl stehenden Kandidaten/Kandidatinnen für die jeweiligen Positionen müssen spätestens zusammen mit den Unterlagen zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder übermittelt werden.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollanten/Protokollantin und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Satzungsänderungen sind im genauen Wortlaut wiederzugeben.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (1) Er ist zuständig für:
 - a) die Geschäftsführung von Blue Shield Deutschland,
 - b) die Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms von Blue Shield Deutschland,
 - c) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - d) die Gewinnung neuer Mitglieder,
 - e) das Einsetzen von Beiräten,
 - f) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - g) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - h) die Aufstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- i) die Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr,
 - j) die Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Abschluss assoziierter Partnerschaften (§ 5, § 7),
 - k) die Berufung der Kuratoriumsmitglieder,
 - l) die Ernennung von „Blue Shield-Botschaftern/Botschafterinnen“ im Einvernehmen mit dem BS(I)-Vorstand,
 - m) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,--,
 - n) die Bestimmung eines Vorstandsmitglieds, das gemäß den BS(I)-Statuten Blue Shield Deutschland auf der Generalversammlung von BS(I) vertritt und bei den Abstimmungen der Generalversammlung für Blue Shield Deutschland abstimmt.
- (2) Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören. Die sechs konstituierenden Mitglieder von Blue Shield Deutschland entsenden jeweils eine natürliche Person als Vertretung in den Vorstand (§ 5 Abs. 2). Darüber hinaus besteht der Vorstand aus dem/r von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten/Präsidentin sowie aus bis zu fünf weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, den/die Schatzmeister/Schatzmeisterin sowie den/die Schriftführer/Schriftführerin.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende (Präsidentin/Präsident), der Stellvertreter (Vizepräsident) bzw. die Stellvertreterin (Vizepräsidentin) und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Schriftstücke, die den normalen verwaltungsmäßigen Geschäftsverkehr betreffen, können von dem oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin jeweils allein unterzeichnet werden. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber den vorgenannten Mitgliedern des Vorstands.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Findet eine Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig statt, so führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (6) Der/die Präsident/Präsidentin darf höchstens zwei Wahlperioden in diesem Amt verbleiben.
- (7) Der Vorstand kann eine/einen Geschäftsführer/Geschäftsführerin berufen und eine Geschäftsstelle mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen.
- (8) Der/die Präsident/Präsidentin unterrichtet zusammen mit der Geschäftsführung den Vorstand regelmäßig über die laufenden Geschäfte.
- (9) Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes finden als physische Treffen oder virtuell per Onlinekonferenz statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die der/die Präsident/Präsidentin einberuft und leitet. Die Tagesordnung muss mit der Einberufung

wenigstens eine Woche vor der Vorstandssitzung bekannt gegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der/s Präsidenten/Präsidentin oder der/s Vizepräsidenten/Vizepräsidentin anwesend ist. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Sitzung. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht an andere Vorstandsmitglieder delegieren; ein Vorstandsmitglied kann dabei nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

- (10) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung (§ 10) sowie die Beiräte (§ 15) ein. Der/die Präsident/Präsidentin kann die Sitzungen der Beiräte leiten. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen des Kuratoriums und der Beiräte teilnehmen.
- (11) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen geeignete Persönlichkeiten zur Beratung oder zur kurzfristigen Mitarbeit einladen.
- (12) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds tritt an dessen Stelle und für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein von der nächsten Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied.
- (13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (14) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen kein wirtschaftliches Interesse an der Tätigkeit des Vereins haben. Sie können nicht an Entscheidungen mitwirken, die ihnen oder ihren Angehörigen einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil verschaffen.
- (15) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen zum Nachweis im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze ersetzt werden.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei qualifizierte Personen als Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kassenführung des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer erstellen den Kassenprüfungsbericht zur Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen und in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

§ 13

Geschäftsstelle und Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin unterhalten. Die laufenden Geschäfte kann inhaltlich und organisatorisch ein/eine Geschäftsführer/ Geschäftsführerin nach Weisung des/der Präsidenten/Präsidentin gemäß einer von der Mitgliederversammlung (s. § 9 Abs. 3 Nr. 7 der Satzung) gegebenen Geschäftsordnung führen.
- (2) Der/die Geschäftsführer(in) nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 14

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen den Vereinszweck betreffenden Fragen.
- (2) Es besteht aus Persönlichkeiten, die in besonderer Weise bereit sind, für die Zwecke des Vereins einzutreten. Sie werden vom Vorstand berufen. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist zeitlich nicht begrenzt. Der Vorstand kann ein Mitglied des Kuratoriums abberufen. Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums bestimmt der Vorstand.
- (3) Das Kuratorium wählt eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Die Amtsdauer des Vorsitzenden des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums darf höchstens zwei Wahlperioden in diesem Amt verbleiben. Findet eine Neuwahl des/der Vorsitzenden des Kuratoriums nicht rechtzeitig statt, so führt der/die amtierende Vorsitzende die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (4) Das Kuratorium wird von seinem/r Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Auch die Mitglieder des Vorstandes werden benachrichtigt. Sie können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Die Beiräte

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben, die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen, Beiräte einsetzen. Er beruft ihre Mitglieder und bestimmt den Umfang ihrer Tätigkeit.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 mit 6 der Satzung sinngemäß.

§ 16

„Blue Shield-Botschafter/Botschafterin“

- (1) Blue Shield Deutschland kann an hervorragende Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur, Sport, Wissenschaft, Wirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens, die mit der Idee und den Aktivitäten von Blue Shield in besonderer Weise verbunden sind bzw. sich darum verdient gemacht haben, den Titel „Blue Shield-Botschafter/Botschafterin“ verleihen. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem BS(I)-Vorstand.
- (2) Ein „Blue Shield-Botschafter/Botschafterin“ soll sich als Persönlichkeit des öffentlichen Lebens auf künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem und touristischem Gebiet oder im gesellschaftlichen Leben im nationalen bzw. internationalen Rahmen für die Interessen des Kulturgutschutzes insbesondere bei bewaffneten Konflikten, Natur- und Umweltkatastrophen sowie Unglücksfällen im Sinne von Artikel 25 der „Haager Konvention“ sowie Artikel 30 Zweites Protokoll zur „Haager Konvention“ einsetzen.
- (3) Die Kriterien der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Blue Shield Deutschland und einem „Blue-Shield-Botschafter/Botschafterin“ orientieren sich an den Richtlinien für Sonderbotschafter der UNO und ihrer Teilorganisationen, insbesondere der UNESCO. Die konkrete Gestaltung des Verhältnisses einer/s „Blue Shield-Botschafters/Botschafterin“ zu Blue Shield Deutschland ist in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die von dem/r „Blue Shield-Botschafter/Botschafterin“ und dem/der Präsidenten/in von Blue Shield Deutschland zu unterschreiben ist.
- (4) Der/die „Blue Shield-Botschafter/Botschafterin“ erfüllen ihre Aufgaben für Blue Shield Deutschland ehrenamtlich. § 11 Abs. 14 Satz der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Ernennung einer Persönlichkeit zum/r „Blue Shield-Botschafter/Botschafterin“ erfolgt zunächst für die Dauer von drei Jahren und kann auf beiderseitigen Wunsch für die Dauer von jeweils drei weiteren Jahren formlos verlängert werden.
- (6) Ein/e „Blue Shield-Botschafter/Botschafterin“ erhält am Tag ihrer/seiner erstmaligen Ernennung eine Urkunde. Die Überreichung dieser Urkunde soll in einem angemessenen Rahmen erfolgen.
- (7) Blue Shield Deutschland unterstützt eine/n „Blue Shield-Botschafter/Botschafterin“ im erforderlichen Umfang in seinem Engagement für den Kulturgutschutz. Eine besondere Form der Unterstützung ist dabei die Identifizierung oder Entwicklung von geeigneten Projekten für den/die jeweilige/n „Blue Shield-Botschafter/Botschafterin“.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Entscheidung, Blue Shield Deutschland aufzulösen, kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen getroffen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung etwa gewährter Darlehen oder sonstiger Forderungen, die ihren Rechtsgrund nicht in der Mitgliedschaft haben.